

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord  
Seekoppelweg 5a  
24113 Kiel

## Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie P1 (Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten)

### 1. Firma

<b>Firma:</b>	<b>Zweigniederlassung/ Zweigstelle:</b>
---------------	---

Im o.g. Betrieb kann ein Umgang (Montage, Demontage, Lagerung, Transport) mit/von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten erforderlich werden.  
Die Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten enthalten laut Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 (ehemals Klasse T1).  
Die Lagerung erfolgt gemäß Zeile 10 der Anlage 6 zum Anhang der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. Sprengstofflagerrichtlinie 240 „Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten“ in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen mit einer NEM-Höchstmasse von  
- 10 kg im Arbeitsraum bzw. Lagerraum  
- 100 kg im Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 / T30  
Die jeweilige Nettoexplosivstoffmasse (NEM) der gelagerten Einheiten wird in einer Liste erfasst.  
Eine Zündung der Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten im ausgebauten Zustand erfolgt nicht.

### 2. Verantwortliche Person

<b>Name:</b>	<b>Geburtsname:</b>	<b>Vorname:</b>
<b>Geburtsort:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Unterschrift:</b>
<b>Straße und Hausnummer:</b>	<b>Ort:</b>	<b>Postleitzahl:</b>

Zur erforderlichen Sachkunde der verantwortlichen Person wurde ein Lehrgang besucht.  
Die Lehrgangsbescheinigung liegt in Kopie bei.  
Änderungen werden der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord unverzüglich angezeigt.

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

Stand 05/2019

Seite 1 von 1